

Strukturausgleich

Die Tarifvertragsparteien haben im Überleitungstarifvertrag einen sogenannten Strukturausgleich vereinbart. Der Strukturausgleich soll Einkommensverluste, die in bestimmten Fällen bei der Überleitung in den TVL entstehen können, ausgleichen oder zumindest abmildern.

Der Strukturausgleich ist im § 12 des TVÜ-L HU geregelt. Einen Strukturausgleich erhalten an der HU diejenigen Beschäftigten, die zum einen am 1. April 2010 vom BAT in den TVL-HU übergeleitet wurden und zum anderen die in der Strukturausgleichstabelle genannten Voraussetzungen erfüllen. An der HU beginnt die Zahlung des Strukturausgleichs im April 2012. Die Strukturausgleichstabelle ist Bestandteil der Anlage 3 zum TVÜ-L. Diese sehr umfangreiche Tabelle enthält in den Spalten 1 - 5 die Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung des Strukturausgleichs (Vergütungsgruppe BAT, Entgeltgruppe TVL, Aufstieg gemäß BAT, Ortszuschlag, Lebensaltersstufe), in den Spalten 6 und 7 die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Höhe und Dauer des Anspruchs).

Die Monatsbeträge schwanken zwischen 20 und 165 Euro. Bei Teilzeitbeschäftigten werden die in der Tabelle aufgeführten Beträge anteilig gezahlt. Sie werden nicht dynamisiert, d. h. sie nehmen nicht an allgemeinen Tariferhöhungen teil. Die Anspruchsdauer beträgt gemäß Strukturausgleichstabelle mindestens 2 Jahre. Bei Höhergruppierungen nach der Überleitung in den TVL wird der Strukturausgleich ganz oder teilweise aufgezehrt. Ist also der Gewinn durch die Höhergruppierung höher als der Strukturausgleich, fällt dieser vollständig weg.

http://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/B._TVÜ-Länder__2011_/TVÜ-L_i.d.F._des_ÄTV_Nr._3__VT.pdf